

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben**  
**auf die Regionalverwaltung**

zwischen der

**Ev. Landeskirche in Württemberg**

und dem

**Ev. Kirchenbezirk ...**

**Präambel**

Die Regionalverwaltung als landeskirchliche Dienststelle ist in der jeweiligen Verwaltungsregion für die Beratung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände zuständig. Auch die Verwaltung der Liegenschaften kann in der Regionalverwaltung zentralisiert werden. Die Beauftragung der Liegenschaftsverwaltung kann durch die Kirchenbezirke vorgenommen werden.

**§ 1**

**Übertragung von Aufgaben**

- (1) Aufgrund des Beschlusses des Kirchenbezirks ... vom ... übernimmt die Regionalverwaltung ... Leistungen aus den Bereichen der Liegenschaftsverwaltung, die in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung näher beschrieben sind.
  
- (2) Die Liegenschaftsverwaltung wird für alle Gebäude vereinbart, die sich im Eigentum der der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks befinden, außer
  - ...
  - ...
  - ...

(3) Der Vereinbarung wird eine Kalkulation zugrunde gelegt (**Anlage 2**).

## **§ 2**

### **Kostenersatz**

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg stellt im Rahmen des Kostenbeitrags nach den Absätzen 2 und 3 das erforderliche Personal bei der Regionalverwaltung an.
  - (2) Der Kirchenbezirk leistet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für die gemäß § 1 Absatz 1 und 2 übertragenen Verwaltungsaufgaben einen Kostenersatz. Dieser setzt sich zusammen aus Personalkosten, Sachkosten und Overheadkosten, die in Anlage 3 aufgelistet sind. Der Kostenersatz wird in zweijährigem Turnus neu berechnet, um Personalkostensteigerungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats zum Jahresende.
- (4) Soweit durch die Änderung der übertragenen Aufgaben ein höherer oder geringerer Aufwand für die Erledigung der übertragenen Aufgaben erforderlich wird, wird eine Anpassung der Personalkapazität und des Sachaufwands und der jeweiligen Kostenbeiträge vorgenommen.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten, Kündigung, Anlagen**

- (1) Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind auch nach der erfolgten Kündigung dieser Vereinbarung verpflichtet, insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung für das Personal, weiter zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls bei einer neuen Aufgabenübertragung an das Personal oder dem sozialverträglichen Abbau von Stellen mitzuwirken.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich mit Zustimmung beider Partner möglich.
- (5) Die in dieser Vereinbarung genannten Anlagen sind Vereinbarungsbestandteil.

Stuttgart, \_\_\_\_\_

Ort, \_\_\_\_\_

<p>Evangelische Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, seinerseits vertreten durch den Direktor im Oberkirchenrat, Herrn Stefan Werner</p>	<p>Ev. Kirchenbezirk ... vertreten durch</p>

**Anlagen:**

**Anlage 1 – Leistungsbeschreibung**

**Anlage 2 – Kalkulation**

**Anlage 3 - Kostenersatz**